

Die zuständige Krankenkasse eines Rentners, der in einem EU-, EWR-Land oder in der Schweiz lebt, wird anhand mehrerer Kriterien festgelegt.



## Die luxemburgische Krankenkasse ist die zuständige Kasse

### Nur eine Rente aus Luxemburg und keine berufliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat

Der Rentner bestellt ein S1 Formular bei der Nationalen Pensionskasse (CNAP), die den Antrag bearbeitet und das S1 an die CNS weiterleitet, diese leitet ihn dann an den Rentner weiter. Der Rentner reicht es bei der Kasse seines Wohnsitzlandes ein und begründet damit seinen Anspruch auf medizinische Kostenübernahme in diesem Land.

Die luxemburgische Kasse ist für die Kostenerstattung der Leistungen der Gesundheitsfürsorge sowie für die Erteilung von Vorabgenehmigungen für Behandlungen zuständig, die in einem anderen Mitgliedstaat, mit Ausnahme des Wohnsitzlandes, geplant sind. Die Rückerstattung der im Wohnsitzland entstandenen Gesundheitskosten muss bei der Kasse dieses Landes beantragt werden.



## Die Kasse des Wohnsitzlandes ist die zuständige Kasse

Es gibt zwei Hauptszenarien, in denen der Rentner nicht mehr durch das luxemburgische Gesundheitssystem versichert ist, sondern durch das des Wohnsitzlandes:

### Eine einzige luxemburgische Rente und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Wohnsitzland

Bei der Bestimmung des zuständigen Staates hat der Status des Erwerbstätigen Vorrang vor dem des Rentners: Als aktiver Arbeitnehmer oder Selbständiger, der in einem EU-, EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz wohnt, ist der Rentner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit automatisch bei der Krankenversicherung seines Wohnorts krankenversichert.

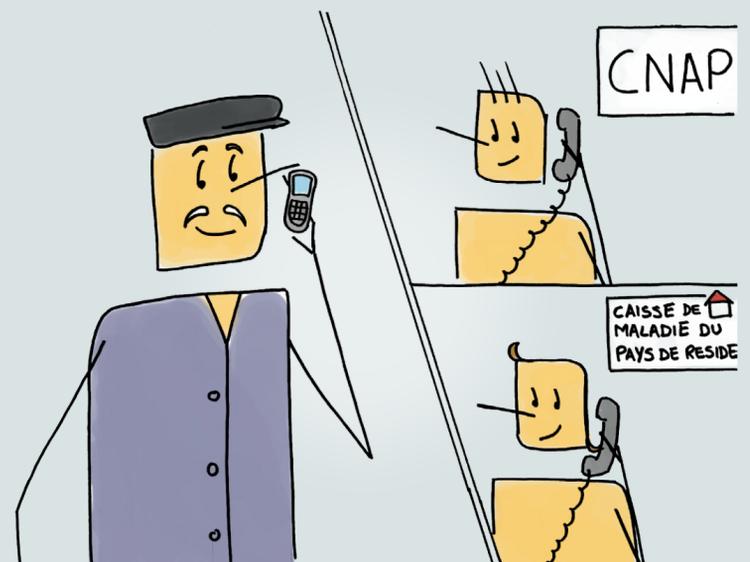
### Eine Rente aus Luxemburg und eine Rente aus dem Wohnsitzland

Außerdem ist der Rentner, sobald er in einem Staat wohnt, von dem er ebenfalls eine Rente bezieht, in diesem Staat versichert, und die luxemburgische Krankenkasse ist nicht mehr zuständig für die Gesundheitsversorgung. In diesem Fall gibt es Sonderregelungen entweder für die Fortsetzung der Behandlung in Luxemburg oder für eine neue Behandlung in Luxemburg. Ausführliche Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf unserer Website.

Die Krankenkasse des Wohnsitzlandes ist für alle Rückerstattungen verantwortlich, sowohl für im Wohnsitzland als auch im Ausland entstandene medizinische Kosten.

Um genau bestimmen zu können, welche Kasse für die Übernahme der Gesundheitskosten zuständig ist, ist es wichtig, dass jede Änderung der Situation und/oder jeder Wohnortwechsel den luxemburgischen Pensions- und Krankenkassen mitgeteilt wird. Gegebenenfalls ist der Rentner auch verpflichtet, seine Sozialversicherungskarte an die CNS zurückzugeben.

Dem Rentner wird empfohlen, sich mit dem Krankenversicherungsträger seines Wohnorts in Verbindung zu setzen um Informationen darüber zu erhalten wie er sich anmelden kann, je nachdem ob er in diesem Staat als Erwerbstätiger oder als Rentner, der in diesem Staat eine Rente bezieht, gilt.



## Die zuständige Kasse kann nicht ohne weiteres festgelegt werden

### Keine Rente aus dem Wohnsitzstaat und mehrere Renten aus anderen Staaten und keine berufliche Tätigkeit

Infolgedessen hat der Rentner keinen Anspruch auf medizinische Versorgung in seinem Wohnstaat, da er dort nie gearbeitet oder Beiträge gezahlt hat.

### An wen wendet man sich, um die zuständige Kasse zu finden?

Wenn der Rentner vor seinem Wohnortwechsel in der luxemburgischen Krankenversicherung versichert war, kann er sich an die Nationale Pensionsversicherungsanstalt (CNAP) wenden.

War der Rentner im Krankenversicherungssystem eines anderen Staates, der eine Rente zahlt, versichert, muss er sich an die Kasse dieses Staates wenden.

In jedem Fall ist es möglich, sich an die Krankenkasse des Wohnortes zu wenden. Diese wird sich mit den Kassen der rentenzahlenden Staaten in Verbindung setzen und ermitteln, welcher Staat zuständig ist.

Sobald der zuständige Staat bestimmt ist, stellt die Rentenkasse dieses Staates ein S1 Formular für die Anmeldung des Rentners in seinem Wohnsitzstaat aus. Das zuständige Land stellt auch die Europäische Krankenversicherungskarte aus. Ausführliche Informationen über das für die medizinische Kostenübernahme zuständige Land finden Sie auf der Website der CNS.

Die Seite "Rentner" auf unserer Website veranschaulicht die verschiedenen Situationen und bietet detaillierte Informationen über die betroffenen Personen, das zuständige Land und die verschiedenen Vorgehensweisen.

